

# Statuten des MV Langrickenbach



## Januar 2010

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Sitz und Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
<b>III. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Organisation des Vereins .....</b>	<b>5</b>
A) Hauptversammlung .....	6
B) Aktivmitgliederversammlung .....	7
C) Rechnungsprüfungskommission .....	7
D) Vorstand .....	7
E) Präsidium .....	9
F) Direktion .....	9
G) Musikkommission.....	9
<b>V. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen .....</b>	<b>10</b>
<b>VI. Finanzen .....</b>	<b>10</b>
<b>VII. Bekleidung und Ausrüstung .....</b>	<b>11</b>
<b>VIII. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>12</b>

Frauen und Männer sind in ihren Rechten und Pflichten gleich gestellt. In der Folge wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet.

## **I. Sitz und Zweck**

### ***Art. 1: Sitz***

Der Musikverein Langrickenbach, gegründet 1993, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langrickenbach. Er ist Mitglied des Thurgauer Kantonalmusikverbandes (TKMV) und durch diesen dem Schweizer Blasmusikverband (SBV) angeschlossen. Er unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen.

### ***Art. 2: Zweck***

Der Musikverein Langrickenbach bezweckt die Pflege der Instrumentalmusik, insbesondere der Blasmusik. Er ist bestrebt, die ihm als repräsentatives Korps von Langrickenbach zukommenden Verpflichtungen zu erfüllen sowie die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

### ***Art. 3: Arten der Mitgliedschaft***

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

### ***Art. 4: Aktivmitglieder***

Aktivmitglied kann werden, wer bei der Aufnahme befähigt ist, ein Musikinstrument zu spielen oder wer eine besondere Funktion inne hat. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Alle Aktivmitglieder erhalten die Vereinsstatuten und den Musikerpass des SBV.

### ***Art. 5: Ehrenmitglieder***

Ehrenmitglied wird, wer dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglied angehört hat. Ausserdem können Personen, welche sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### ***Art. 6: Passivmitglieder***

Passivmitglied kann werden, wer den Musikverein Langrickenbach finanziell unterstützt.

### **Art. 7: Aufnahmen und Ernennungen**

Aktivmitglieder werden durch die Haupt- oder Aktivmitgliederversammlung aufgenommen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt mit der Zahlung des Passivbeitrages und gilt jeweils für das Jahr der Beitragszahlung.

### **Art. 8: Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die HV möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

### **Art. 9: Ausschluss**

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, den Statuten, den Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 10: Aktivmitglieder**

#### a) Rechte

Aktivmitglieder sind in allen dem Verein zum Beschluss vorgelegten Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt und können so in Verbindung mit den von ihnen gewählten Organen die Aktivitäten und die Entwicklung des Vereins bestimmen.

#### b) Pflichten

Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie sind verpflichtet, an allen Proben und Aufführungen, an Haupt- und Aktivmitgliederversammlungen sowie an weiteren, vom Verein beschlossenen Anlässen teilzunehmen. Kann ein Aktivmitglied an einer Probe oder einem Anlass nicht teilnehmen, so hat es sich rechtzeitig beim Absenzenführer zu entschuldigen.

#### c) Dispenserteilung

Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen die Proben oder Anlässe während einer bestimmten Zeit (max. 1 Jahr) nicht besuchen, so kann es auf Antrag vom Vorstand für diese Zeit dispensiert werden, ohne seine Mitgliedschaftsrechte zu verlieren.

#### d) Probenbesuch

Wer die Proben ungenügend besucht, kann auf Antrag durch den Vorstand von der Teilnahme an einem bestimmten Anlass ausgeschlossen werden. Fleissiger Probenbesuch wird ausgezeichnet.

#### **Art. 11: Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder. Inaktive Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen entbunden. Aktive Ehrenmitglieder unterliegen allen Pflichten der Aktivmitglieder.

#### **Art. 12: Passivmitglieder**

Passivmitglieder können an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Anlässen des Vereins können ihnen Vergünstigungen gewährt werden.

### **IV. Organisation des Vereins**

#### **Art. 13: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Hauptversammlung
- B) die Aktivmitgliederversammlung
- C) die Rechnungsprüfungskommission
- D) der Vorstand
- E) das Präsidium
- F) die Direktion
- G) die Musikkommission (fakultativ)

## **A) HAUPTVERSAMMLUNG**

### **Art. 14: Allgemeines**

Ordentlicherweise findet alljährlich im 1. Quartal die Hauptversammlung statt, zu der sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Beifügung der Traktandenliste eingeladen werden. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Aktivmitglieder einberufen werden. Der Termin der Hauptversammlung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Langrickenbach publiziert. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 15: Zuständigkeit**

Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) der Direktion
5. Jahresrechnung, Revisorenbericht
6. Wahlen
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl des Präsidenten
  - c) Wahl der Rechnungsrevisoren
7. Anträge
8. Jahresprogramm
9. Ehrungen/Auszeichnungen
10. Verschiedenes

Die Hauptversammlung befindet weiter über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

### **Art. 16: Anträge**

Anträge müssen dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Anträge zu traktandierten Geschäften können auch erst an der Hauptversammlung gestellt werden.

## **B) AKTIVMITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### ***Art. 17: Allgemeines***

Die Durchführung einer Aktivmitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Mitglied verlangt werden. Die Aktivmitgliederversammlung kann durchgeführt werden, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

## **C) RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

### ***Art. 18: Rechnungsprüfungskommission***

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern, welche von der Versammlung gewählt werden. Die Kommission prüft die Rechnungen und vergleicht sie mit den Belegen. Sie erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsprüfung.

## **D) VORSTAND**

### ***Art. 19: Organisation***

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Folgende Funktionen müssen im Vorstand vorhanden sein:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Hauptversammlung bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder sind wiederwählbar.

### ***Art. 20: Zuständigkeit***

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die von den zuständigen Organen des Vereins gefassten Beschlüsse. Der Vorstand tritt zusammen, wenn er vom Präsidenten einberufen wird oder 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die weder von der Haupt- noch von der Aktivmitgliederversammlung zu besorgen sind und übernimmt die Vorberatung und Antragstellung der zu behandelnden Geschäfte.

**Art. 21: Vizepräsident**

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. Er muss Aktivmitglied sein.

**Art. 22: Kassier**

Der Kassier besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er erstellt zu Händen des Vorstandes und der ordentlichen Hauptversammlung die per 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung. Er führt ein Verzeichnis über den Passivmitgliederbestand.

**Art. 23: Aktuar**

Der Aktuar führt über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll und archiviert dieselben. Er besorgt die gesamte Korrespondenz und verschickt die Einladungen. Er führt ein Verzeichnis über die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

**Art. 24: Notenverwalter**

Der Notenverwalter ist zuständig für sämtliche Musikalien und führt darüber ein Inventar. Er sorgt für das Verteilen und Einsammeln der Stimmen.

**Art. 25: Instrumentenverwalter**

Der Instrumentenverwalter ist zuständig für alle dem Verein gehörenden Instrumente mit Zubehör, führt ein Verzeichnis hierüber und sorgt für sachgemässe Aufbewahrung der Reserveinstrumente.

**Art. 26: Uniformenverwalter**

Der Uniformenverwalter ist zuständig für sämtliche dem Verein gehörenden Uniformen, führt ein Verzeichnis hierüber und sorgt für sachgemässe Aufbewahrung.

**Art. 27: Fahnenträger**

Der Fahnenträger vertritt die Farben des Vereins gegen aussen und hat an allen öffentlichen Anlässen anwesend zu sein. Er ist verantwortlich für die Pflege und Aufbewahrung der Fahne.

**Art. 28: Absenzenkontrollführer**

Der Absenzenkontrollführer führt Buch über die Anwesenheit der Aktivmitglieder.



### **Art. 29: Materialverwalter**

Der Materialverwalter ist bei Proben und Anlässen für das gesamte Korpsmaterial verantwortlich.

## **E) PRÄSIDIUM**

### **Art. 30: Präsident**

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen. Der Präsident führt gemeinsam mit dem Kassier oder dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschrift. In dringenden Fällen sind sie befugt, gemeinsam zu entscheiden und zu unterzeichnen, mit nachträglicher Orientierung an den Vorstand. Den einzelnen Vorstands- und Vereinsmitgliedern kann er besondere Aufgaben zuweisen.

## **F) DIREKTION**

### **Art. 31: Direktion**

Die musikalische Leitung des Vereins obliegt der Direktion. Der Vorstand organisiert die Direktion, deren Wahl erfolgt durch den Verein. Das Anstellungsverhältnis wird vom Vorstand in einem Anstellungsvertrag geregelt. Diese Statuten sind Bestandteil des Vertrags. Die Direktion ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission (sofern vorhanden) und nimmt auf Einladung hin mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Versammlungen teil.

### **Art. 32: Vizedirigent**

Der Vizedirigent muss Aktivmitglied sein und wird durch den Vorstand bestimmt. Er vertritt den Dirigenten im Verhinderungsfalle.

## **G) MUSIKKOMMISSION (fakultativ)**

### **Art. 33: Organisation**

Die Musikkommission besteht aus Dirigent, Vizedirigent und drei Aktivmitgliedern, wobei ein Aktivmitglied den Vorsitz führt.

### **Art. 34: Zuständigkeit**

Die Musikkommission ist für die musikalische Ausrichtung des Vereins zuständig. Sie bestimmt über die Besetzung und die Programmzusammenstellung. Sie stellt an den Vorstand Anträge betreffend:

- a) Aushilfen
- b) Weiterbildung
- c) Instrumentenbeschaffung
- d) Besuch von Wettbewerben

## **V. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

### **Art. 35: Beschlussfähigkeit**

Sofern nicht anders geregelt, sind die Organe des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine nachträgliche Anfechtung des Beschlusses wegen Beschlussunfähigkeit ist nicht möglich.

### **Art. 36: Wahlmodus**

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Wenn von 1/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, muss geheim abgestimmt werden.

### **Art. 37: Abstimmungen, Wahlen**

1. Sofern nicht anders geregelt genügt bei Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende des abstimmenden Gremiums den Stichentscheid (absolutes Mehr).
2. Im Falle eines Ausschlusses oder einer Auflösung des Vereins müssen mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

## **VI. Finanzen**

### **Art. 38: Vermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) dem allgemeinen Vereinsvermögen
- b) dem Inventar

### **Art. 39: Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Erträgen aus Veranstaltungen und Auftritten
- b) Beiträgen der Passivmitglieder und Gönner
- c) Zinsen
- d) Geschenken und Vergabungen
- e) Subventionen der Gemeinde
- f) Mitgliederbeiträgen

### **Art. 40: Haftung**

Es haftet nur das Vereinsvermögen für die Verbindlichkeiten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Bekleidung und Ausrüstung**

### **Art. 41: Uniformen und Instrumente**

Alle Aktivmitglieder erhalten eine Uniform und falls nötig ein Instrument. Das Material bleibt Eigentum des Vereins. Jedes Aktivmitglied haftet persönlich für das ihm anvertraute Material und verpflichtet sich, dieses mit Sorgfalt zu behandeln. Für Uniformen und Instrumente kann ein Depotgeld verlangt werden.

### **Art. 42: Rückgabe**

Beendet ein Mitglied seine Tätigkeit im Verein, so hat es sämtliches Material in gereinigtem und intaktem Zustand unaufgefordert dem entsprechenden Verwalter zurückzugeben.

### **Art. 43: Reparaturen**

Reparaturen dürfen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Verwalter ausgeführt werden. Zudem werden Reparaturen an den Instrumenten und der Uniform, die auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, sowie deren Reinigung von jedem Mitglied auf eigene Rechnung ausgeführt.

## VIII. Schlussbestimmungen

### **Art. 44: Statutenänderungen**

Die Statuten können nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

### **Art. 45: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Hauptversammlung. Der Auflösungsbeschluss ist nur zulässig, wenn der Verein nicht mehr spielfähig ist. In diesem Fall ist das Vereinseigentum genau zu inventarisieren. Es soll der politischen Gemeinde Langrickenbach zur Aufbewahrung übergeben werden mit der Bestimmung, dass es einer gleichen oder ähnlichen Musikverein ausgehändigt werden soll, wenn eine solche Konstituierung mit gleichem Zweck wie die vorstehende angezeigt hat.

Langrickenbach, im Januar 2010

Die Präsidentin  
R. Müller

Die Aktuarin  
S. Berger